



ach Maasgabe des unterm 16ten April 1817 erlassenen Publicandi ift Behufs der Erlangung eines Fonds zu sucressiver 216: tragung der von hiefiger Stadt mit Inbegriff der Friedrichstadt contrabirten Rriegs. schulden, so wie zu Aufbringung des Aufwands der nachtlichen Stadtbeleuchrung, alljährlich zu Oftern

eine Steuer von Ginem Grofchen von jeden hundert Thalern des Werthes bes Grundeigenthums allhier, welcher vor ber Sand nach bem revidirten Centralftener = Catafter, funftig aber nach ber jest revidirt werdenden Gervisgelder : Tare zu bestimmen ift; ingleichen

11.

eine Abgabe von erpachteten ober gemietheten Wohnungen, und ben, mit ben Wohnungen zugleich erpachteten ober gemietheten sonstigen Behaltniffen, gu Dren Pfennigen vom Thaler des Pacht- oder Miethzinnfes

ju erheben, und baher mit deren Aufbringung anjest wieder ju verfahren.

Nicht minder ift mittelft allerhochster Rescripte vom zten December 1817, ingleichen vom Titen April und vom Sten Man b. J. anbefohlen worden, daß zu Bestreitung der Rosten der hiefigen Polizeppflege von den hiefigen Ginwohnern ein jahrlicher Bentrag von Funf Taufend Thalern zugleich mit den Kriegs, schuldenanlagen durch verhaltnismit ige Erhöhung Diefer Grundstucks und Diethe ginng = Abgabe eing bracht werben folle, weshalb gedachte Abgabe nunmehr und für die Zufunft

ben den Brundstücken von Einem Groschen auf Zwen Groschen vom hunbert, und

ben ben Pacht : und Miethzinnfen von Dren Pfennigen auf Geche Pfennige bom Thaler, zu erhöhen ift.

Endlich ift auch auf einem am riten Mary b. J. gehaltenen Convente ber Meisner Creis-Stande, zu dem in Folge allerhochsten Befehls vom itten Febr v. I. von gedachtem Ereife aufzubringen gewesenen außerordentlichen Bedarfe ju den Rosten bes Runft = Strafenbaues an 24.424 Thir. 16 gl. - von gesammten Stad. ten des Creises ein Aversionalbentrag von 2000 Thirn. — mit der Bedingung verwilligt worden, daß diese Summe von den Stadten zwar nach Berhaltniß der Schocks jahl einer jeden, unter fich repartirt, hierauf aber jeder Stadt überlaffen werden folle, Die auf sie kommende Quote nach einem den Umftanden angemeffenen Erhebungs fuße, von den Einwohnern der Stadt wiederum aufzubringen.

Mittelft allerhöchsten Rescripts vom 8ten b. M. ist hierauf anbefohlen worden, bag die für die Stadt Dresden ausgefallene Quote, welche überhaupt

963 Thir. 9 gl. 5 pf.

beträgt, von den Grundstückbesitzern allhier, zugleich mit der jest auszuschreibenben Rriegsschulden : Anlage, durch Erhöhung derselben mit

Fünf Pfennigen von Hundert Thalern des Grundwerths aufgebracht werden solle. Demnach haben

S. 1.

sammtliche Besitzer von Sausern, Feld : und Garten : Grundstücken, in der Residenz, zu Neustadt, Friedrichstadt, in den Vorstädten, auch dazu gehörenden außerhalb der Schläge gelegenen Häusern, ingleichen auf dem Neuen : Andaue, den Scheunen. hofen und zu Stadt Neudorf,

von jeden Hundert Thalern des Werthes ihrer Grundstücke, welcher Werth dermalen nach dem im Jahre 1815 revidirten Centralsteuer: Cataster bestimmt wird, für dieses Mal

Zwen Groschen und Fünf Pfennige zu entrichten; Ingleichen

S. 2.

haben alle und jede zu Dresden und dessen g. 1. benannten Zubehörungen, zur Miethe wohnende Personen und Pachter

Sechs Pfennige vom Thaler des Pacht: oder Mieth: ginnges

der von ihnen erpachteten oder gemietheten Wohnungen, und der mit den Wohnungen zugleich erpachteten oder gemietheten sonstigen Behältnisse, zu bezahlen.

S. 3.

Won der g. 2. gedachten Pacht= und Miethzinnß - Abgabe bleiben jedoch befreyet:

- a) bie fremben allhier accreditirten Berren Befandten,
- b) vie Bewohner von Offizial Quartieren in Königlichen, Rathe und Geistlichen Gebäuden,
- c) die Hauswirthe in Ansehung derjenigen Quartiere, welche sie in ihren eignen Häusern bewohnen, so wie der unvermietheten Quartiere,
- d) die Bewohner der Quartiere von 12 Thaler : Miethzinnß und barunter in der Stadt und Neustadt, und von 8 Thaler : und darunter in den Vorsstädten, der Friedrichstadt, dem Neuen Andau, den Scheunenhöfen und Neudorf,
- e) die Allisosenpercipienten,
- f) gemeine Soldaten und Unteroffiziere, so wie andere Militairpersonen, welche mit bepden gleichen Rang haben,

- g) die Offiziere vom Lieutenant einschließlich an, in Anschung dessenigen Miethzinnsbetrags, welcher die Summe ihres zu erhaltenden Quartiergeldes nicht übersteigt,
- h) alle Deconomie- Pachtungen.

S. 4.

Die Bentrage von den Pacht- und Mierhzinnsten werden von den Pachtern und Miethbewohnern an die Grundstücksbesißer entrichtet, von den lestern ader, mittelst Lieferscheins, worzu das Schema sub hier bengelegt ist, an die § 6. bestimmten Einnahmen abgeliefert.

In biesem Lieferscheine, welchen ber Grundstücksbesißer mit seinem Namen zu unterschreiben hat, sind sammtliche in dem Grundstücke besindliche Pacht. oder Miethe leute resp. nach den Stockwerken, vom Erdgeschoß an, aufzuführen, auch die von der Abgade nach § 3. befreyeten Personen, mit Angade des Grundes ihrer Bestreyung, so wie die Restanten sorgfältig, und ben Vermeidung eigner Vertretung, zu bemerken.

\$. 5.

Ben Ablieferung ber Pacht. und Miethzinnß. Benträge hat jeder Haus: und Grundstücksbesißer zugleich auch diejenige Abgabe, welche er selbst nach f. von dem Grundwerthe seiner Besitzung zu entrichten hat, an dieselben Einnahmen mit abzusühren.

Es bedarf aber hierzu eines besondern Lieferscheines nicht, und ist zur Erleichterung und Nachricht für die Contribuenten, auf dem in jedes Haus, mit diesem Publicando abzugebenden Schema sub 💿, des §. 4. gedachten Lieferscheins,

die Rummer des Hauses oder Grundstucks,

Die Totalsumme, nach welcher bas Grundstück in dem revidirten Centralsteuer. Cataster abgeschäft ift, und

der Betrag, welchen der Besitzer des Grundstücks, in Gemäsheit dieser Abschäsungs. Summe dermalen nach 2 gl. 5 pf. von 100 Thirn. des Werths
zu entrichten hat,

bereits ausgeworfen und zu erseben.

S. 6.

Die Einlieferung benderlen Abgaben ist von den Haus: und resp. Grundstücks. besißern

den 2ten, 3ten und 4ten Juny d. J.

und zwar

A.) von sammtlichen Koniglichen, schriftsäßigen, und unter Amts Juriss diction gelegenen Grundstücken der Stadt, Neustadt, im Italienischen Dörschen, in Vorstädten, Friedrichstadt, den außerhalb der Schläge geleges nen Häusern und auf dem Neuen-Anbaue,

in die Zte Expeditions. Stube des hiefigen Justig. Amts, in der Isten Etage des Amthauses, linker Hand, an den Rügen. Sportel. Einnehmer, Herrn Bielit,

- B.) von den unter Raths: Jurisdiction gelegenen Häusern in der Residenz: in die Schocksteuer: Einnahme auf dem Altstädter Nathhause, 3 Treppen hoch, linker Hand, an den Einnehmer, Herrn Lehmann, (Deputatus Herr Senator Renner,)
- C.) von den unter Raths. Jurisdiction gelegenen Grundstücken der Vorstädte: in die Einnahme, rechter Hand im Parterre des auf der Scheffelgasse neben dem Rathhause gelegenen Hauses, im Locale der vormaligen Raths.

 Logis. Expedition, an den Einnehmer, Herrn Danhardt, (Deputatus Herr Senator Renner,)
- D.) von den unter Naths-Jurisdiction gelegenen Grundstücken zu Neustadt, vor dem schwarzen Thore, auf den Scheunenhöfen, und zu Stadt Neudorf,

in die Servis Einnahme zu Neustadt am Markte in dem Hause sub No. 53. zwen Treppen hoch, an den Einnehmer, Herrn Nig, (Deputatus Herr Vice: Stadtrichter Schnabel,)

ju bewerkftelligen.

S. 7

Die Zahlungen von benderlen Abgaben werden von den einzelnen Contribuenten, wenn ihr Bentrag über Zwen Thaler — ansteigt, halb baar, halb in Cassenbillets, angenommen.

Sammtliche Haus- und Grundstücksbesißer, ingleichen Miethbewohner und Pachter werden, in Gemäsheit der oberwähnten allerhochsten Willensmeinung, ans durch resp. ersucht, veranlaßt und bedeutet, diesem allen punktlich nachzukommen, indem die nach den zur Einzahlung festgesetzten Tagen annoch unberichtigt verbliebenen Benträge, sodann ohne Verzug executivisch einzubringen senn werden.

Dresben, am 19: May 1818.

Commissarii Causae.

Königl. Sáchs. Hofrath und Justizamtmann Seinrich Pechmann.

Der Rath zu Dresden.

La tale appropriate the control of t

THE STREET STATE OF A STREET WAS A RESTREET OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE PAR

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln! v 4. Feb. 1995 Nov. 1998 SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK 2 0073746 42 Exquisit GmbH 155/1X / 2004

